

Laibacher Zeitung.

Nr. 272.

Dinstag am 29. November

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsblätter“ noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diktate die vom niederösterreichischen Regierungsrathe und Vorsteher der Wiener Universitäts-Bibliothek, Joseph Ridler, hinterlassenen Söhne Carl Friedrich, Franz Carl und Ferdinand Rudolph Ridler in den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte Edler und dem Prädicate „v. Greif in Stein“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. d. M. dem Custos der k. k. Hofbibliothek, Joseph Ritter v. Eichensfeld, bei seinem Uebertritte in den Ruhestand in huldreichster Anerkennung seiner langen und erspriesslichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August d. J. dem königl. ungarischen Truchsess Johann v. Matyus die Würde eines kaiserlichen königlichen Truchsesses allergnädigst zu verleihen geruht.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. XLIV. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

A.

Nr. 233. Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums v. 21. Dec. 1853, betreffend die thunlichste Vermeidung der Beiziehung der Professoren der medizinischen Facultäten als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen.

Nr. 242. Verordnung der k. k. Ministerien des Aeußern, der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1853, womit in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1853 Strafbestimmungen für Uebertretungen der Zollgesetze der Staaten des deutschen Zollvereines festgesetzt werden.

B.

Nr. 243—244. Inbaltanzeige der unter den Nummern 220 und 222 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1853 enthaltenen Erlasse.

Laibach, am 29. November 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungsblattes für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Orientalische Angelegenheiten.

Wien, 26. November. Die Witterungsverhältnisse an der untern Donau scheinen wenigstens für die große Walachei ihre Macht immer mehr geltend machen zu wollen.

Nach Berichten aus Bukarest vom 18. d. M. werden die russischen Truppen, welche in der Nähe von Jsmail in Bessarabien im Lager standen, in die Walachei gezogen, um dort an der Donau in Garnisonsorte verlegt zu werden. Wie es scheint, hat die vorgedruckte Jahreszeit auch die Nothwendigkeit der Aufhebung sämtlicher Lager herbeigeführt.

Die „E. Z. C.“ schreibt: Reisende, welche aus Widin hier eintrafen, melden, daß Kalafat durch die Besetzung von Seite der Türken sehr gelitten habe. Beinahe jedes Haus wurde in eine Caserne

verwandelt. Was nicht freiwillig gegeben wurde, haben die Afiaten genommen. Die Beschädigung österr. Eigenthums ist bei Todesstrafe verboten, und die bedeutenden dort befindlichen österr. Getreidelager haben nicht den geringsten Schaden genommen. Bei den größeren Magazinen wurden sogar türkische Wachtposten aufgestellt.

Nach einem Schreiben, welches uns aus Belgrad gekommen, ist in Serbien das Aufgebot publicirt. Ein Haufe türkischen Gesindels, das bei Ushiza die serbische Gränze überschreiten wollte, wurde von den Serben zurückgewiesen, wobei etliche Gewehrsalven gewechselt worden sein sollen. Bei 1000 Mann serbischer Truppen sind gegen Drina dirigirt worden. In Belgrad klagen die Serben, die Türken hätten ihre Verträge nicht gehalten; die Türken erheben aber auch dieselben Anklagen. Einem Gerüchte zufolge hätte sich Arap Pascha, dessen Name in dem montenegrinischen Kriege oft genannt wurde, nach dem Rückzuge bei Ottenizza durch einen Pistolenschuß selbst entleibt.

Heute ist eine telegraphische Depesche aus Constantinopel vom 17. hier eingetroffen. Nach derselben haben die Russen Ezerkail — St. Nicolai — zu Wasser und zu Land angegriffen (nach anderweitigen Berichten auch schon genommen). Die Türken hielten sich tapfer. Der Angriff mußte wiederholt erneuert werden. Ein mit 1500 Mann besetztes russisches Dampfboot hatte das Unglück, dabei zu scheitern. Den Türken fielen 25 Gefangene in die Hände, welche nach Constantinopel gebracht wurden. Der neue französ. Gesandte, General Baraguay d'Hilliers, ist mit zahlreichem Gefolge von französischen Offizieren in Constantinopel unter den üblichen Empfangsfeierlichkeiten eingetroffen.

Diese Nachricht scheint jedoch noch einer Bestätigung zu bedürfen, da nach allen uns bisher zugekommenen Berichten die Türken zu Lande gegen Redoutkalé vorgedrungen sind, und die türkische Flotte in der Nähe der Küste kreuzt. Es hätte also ein Zurückdrängen der Türken zu Lande und ein Treffen zur See vorangehen müssen, ehe die russische Armee zu einem Angriff zu Wasser und zu Land auf das Fort hätte schreiten können, worüber jedoch noch gar nichts bekannt geworden ist.

London, 23. November. Das gestrige Cabinetconseil war vollzählig und die Sitzung dauerte 3 Stunden.

Der Pariser Correspondent des Peelitenblattes, der für sehr gut unterrichtet gilt, gibt der Anwesenheit des Grafen Walewski in Paris eine andere Deutung, als der „Herald.“ Walewski werde in wenigen Tagen nach London zurückkehren, um der englischen Regierung einen in Fontainebleau entworfenen oder berathenen Operationsplan mitzutheilen, und zwar scheine Louis Napoleon dafür, die beiden Flotten an der asiatischen Küste kreuzen zu lassen, wodurch die russische Armeedivision im Kaukasus in Gefahr käme, abgeschnitten zu werden. Es sei wahr, daß die englischen Minister lange gezögert und zur Abwendung des Aeußersten Alles aufgebieten hätten, aber ihre Geduld und Unschlüssigkeit seien gleichzeitig verschwunden. Alle Mitglieder des englischen Cabinets seien jetzt einstimmig der Ansicht, daß die Zeit zum Handeln gekommen sei. Namentlich zeige Lord J. Russell großen Kriegseifer. Die Generale Zamoyski und Ghrzanowski, die zur Bildung einer

polnischen Legion nach London gegangen waren, sind (nach derselben Correspondenz) vor ein Paar Tagen über Paris nach Constantinopel abgereist — unter dem Schutze der englischen Regierung. Ob diese Phrase einen englischen Paß, ob sie Geldunterstützung oder Empfehlungsbriefe von Lord Aberdeen bedeuten soll, ist schwer zu sagen. Als die beiden polnischen Generale hier waren, gab der „Globe“ zu verstehen, daß die britische Regierung sich mit keinem Project befassen werde, das von Agenten keiner bestehenden Regierung komme. Diese Notiz blieb ohne Widerspruch.

Der „Globe“ citirt die Mittheilung des Pariser „Chronicle“ Correspondenten über die Bildung einer polnischen Legion, und die Abreise Ghrzanowski's und Zamoyski's nach Constantinopel „unter englischen Schutz“ — und bemerkt: „Für die Richtigkeit der letzten Angabe können wir nicht bürgen.“

W e s t e r r e i c h.

Wien, 24. November. Zu dem Ende, den österreichischen Handelsverkehr mit Spanien möglichst zu fördern, hatte das k. k. Handelsministerium Anfangs des heurigen Sommers den mit den Zuständen der pyrenäischen Halbinsel sehr vertrauten Sectionsrath Herrn von Debrauz in besonderer Sendung dahin abgeschickt, um die Mittel zur Anbahnung und Begründung erspriesslicher Handelsverbindungen mit jenem Lande gründlich zu erheben. Da die französische Regierung mit ausnehmender Zuvorkommenheit die Dampffregatte „Newton“ zur Verfügung des Sectionsrathes v. Debrauz gestellt hatte, konnte dieser nicht nur die wichtigsten See- und Handelsplätze von Spanien, sondern auch von Portugal und Marokko besuchen. Nach fünfmonatlicher Vereisung jener Länder hat Sectionsrath v. Debrauz, sicherem Vernehmen nach, die vollste Ueberzeugung gewonnen, daß dem österreichischen Gewerbsbetriebe, sowohl auf der pyrenäischen Halbinsel, als auf den Märkten von Marokko ein weites und sehr günstiges Feld offen steht, indem schon jetzt überall österreichische Erzeugnisse dort vorgefunden werden, die aber theils durch französische und englische Häuser, theils durch preussische Commissionäre bisher etageführt wurden. Die Reise-Relation des Herrn von Debrauz soll alle nur gewünschten Daten und Aufschlüsse enthalten, um der österr. Industrie einen sichern Anhaltspunct zur Entwicklung ihres Unternehmungsgewisses in jener Richtung zu gewähren. Die commercielle Mission des Sectionsrathes von Debrauz zeugt von der umsichtigen und unermüdeten Pflege, welche Se. Exc. der Handelsminister der vaterländischen Industrie angedeihen läßt, und verpflichtet uns zum neuen Danke gegen die wahrhaft väterliche Regierung unseres ritterlichen Kaisers.

(Floyd.)

— Zu dem Alchbrünnern und den noch übrigen 28 Klosterspitälern, welche die barmherzigen Brüder in unserer Monarchie unterhalten, werden jährlich gegen 22 bis 23.000 Kranke ärztlich behandelt und gepflegt. Es fehlten aber bisher bei den Krankenhäusern des Ordens Badeanstalten, deren Herstellung demselben durch seine beschränkten pecuniären Verhältnisse unmöglich war. Da die dringende Nothwendigkeit solcher Badeanstalten sich immer mehr herausstellte, so unternahm es der Conventsprocurator

des Klosters der barmherzigen Brüder in Mähren, der ehrw. Herr Fidelis Kulhavy, mit Genehmigung der hohen k. k. und geistlichen Behörden zur Herbeischaffung der nöthigen Fonds eine allgemeine Sammlung im ganzen Kaiserstaate einzuleiten und wandte sich mit seinem Gesuche an die Gnade Sr. k. k. apostolischen Majestät, wonach ihm vom hohen k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Bewilligung erteilt wurde, einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen, Behufs der Errichtung von Badeanstalten in den Klosterspitälern der barmherzigen Brüder verbreiten zu dürfen. Diese Aufrufe sind seit dem Monate Februar dieses Jahres versendet worden und von dem mildthätigen Sinn der Einwohner der kaiserlichen Staaten steht zu erwarten, daß sie bei dem so gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecke ein geneigtes Ohr finden werden. Die milden Spenden können nach Brünn an die hohe Statthalterei, oder unmittelbar an das Altbriunerkloster übermittelt werden. Den Zusendungen mit der Aufschrift: „In Sachen der Badeanstalten der barmherzigen Brüder,“ ist mittelst hohen Ministerialerlasses Porosfreiheit bis zu Ende Februar 1854 gestattet worden.

— Aus Prag erhält die „Presse“ die aus „verlässlicher Quelle“ entnommene Mittheilung, daß der vielbesprochene Erlaß der hohen böhmischen Statthalterei, welcher den Juden verbietet, ihren Kindern gewisse Namen beizulegen, und ferner die Weisung enthielt, christliche Diensthofen zu ermahnen, bei Juden keine Dienste zu nehmen, nur in der Phantasie jenes Correspondenten der deutschen „Volksballe“ bestanden hat, und daß weder dieser noch irgend ein Erlaß ähnlichen Inhaltes von der hohen böhmischen Statthalterei erlassen wurde.

— Aus Pöpen (P. Preußen) meldet die „K. H. Z.“ folgenden Unglücksfall: Am Morgen des 13. November wurde der entseelte Körper eines jungen Maanes, dessen Alter zu Königsberg wohnen, im Waldchen des Gutes Adl. Stürack, hiesigen Kreises, und neben demselben sein Gewehr gefunden. Ein Schuß war ihm über dem linken Auge durch die Stirn in den Kopf gedrungen, und hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Am Tage zuvor war der junge Mann auf die Jagd gegangen, und war von derselben nicht wieder zurückgekehrt. Erst am folgenden Morgen ward er, in seinem Blute liegend, gefunden. Am 14. d. M. fand die Obduction des Leichnams statt. Die Untersuchung ergab, daß hier kein Mord vorgefallen sei, sondern daß der Jüngling sich selbst, und zwar aus Unvorsichtigkeit beim Laden des Gewehrs, erschossen habe. Er hatte beim Laden auf einem Abhange gestanden, und die Feuerwaffe vor sich niedriger, als er selbst gestanden, hingestellt, und sich bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich unvorsichtig hinübergebeugt; das Gewehr hatte sich durch einen Zufall entladen und ihn somit getödtet. Die Gewehrmündung muß nicht weit von seiner Stirn gewesen sein, da die Wunde eine runde Gestalt hatte, als ob sie von einer Kugel herrührte, obgleich das Gewehr nur mit Hakenklot geladen gewesen war. Der Ladestock ward neben dem Todten auf der Erde gefunden, und ist ihm wahrscheinlich beim Losgehen der Kinte aus der Hand gefallen.

Deutschland.

Freiburg, 20. November. Der hochw. Herr Erzbischof hat an das Staatsministerium folgenden Protest gerichtet:

An das großherzoglich. höchstpreisl. Staatsministerium!

Der gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich auf die Allerhöchste Entschliessung vom 7. d. Mts. nachstehende Erwiderung großherzoglichem Staatsministerium unterthänigst vorzulegen, und um deren Würdigung ehrsüchtig zu bitten.

Es ist hinlänglich nachgewiesen, daß die Katholiken und die katholische Kirche in Baden vollberechtigte Existenz, daß sie Gewissens- und Cultusfreiheit haben. Sind ja diese noch besonders durch die Landesverfassung gewährleistet.

In diesen Rechten der katholischen Kirche liegt die Freiheit der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchenregierung. Was insbesondere die letztere be-

trifft, so ist diese laut des katholischen Dogma's von Christus dem Papste und den Bischöfen übergeben.

Es haben hiernach die Bischöfe das Recht und zugleich die heilige Pflicht, nach den in den beiden Episcopaldeutschen ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren.

Fordern die Bischöfe die freie und volle Uebung der ebengenannten Pflicht, so fordern sie nur, was sie dem katholischen Dogma und dem auf dieses sich stützende canonische Recht gemäß zu fordern in ihrem Gewissen verbunden sind, und was ihnen sonach in und mit der Gewissens- und Cultusfreiheit verfassungsmäßig gewährleistet ist.

Diejenigen „Landesgesetze“ aber, wenn und in so weit sie einen Bischof die vorhin genannten Pflichten frei und voll zu üben hindern, ihm folglich die aus seinen Pflichten fließenden Rechte vorenthalten, sind Eingriffe in die garantirten Rechte der katholischen Kirche. — Diese Eingriffe können nur daraus erklärt werden, daß die Stellung der katholischen Kirche zum Staat seit langer Zeit von protestantischem Standpunkte aus beurtheilt und geordnet worden ist. Auch der neueste Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. an die sammtlichen großherzoglichen Aemter bedient sich des Ausdrucks: „Höheitsrecht über die katholische Kirche“, da es nach dem garantirten Rechte der katholischen Kirche doch nur Rechte des Staats gibt im Verhältnis zur Kirche, und ein Höheitsrecht des Staats über sie auf das Entschiedenste widersprochen werden muß.

Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß, wenn ein Bischof die mit der Gewissensfreiheit unvereinbare, das heißt seine von Christus überkommenen, und im katholischen Dogma und canonischen Rechte fixirten Rechte und Pflichten beeinträchtigende „Landesgesetze“, nachdem deren Beseitigung durch vielfache Bitten und dringende Vorstellungen nicht erlangt werden konnte, nicht beachtet, die Schuld nicht an ihm, sondern an den „Gesetzen“ liegt, welche die katholische Kirchenverwaltung hindern. Man kann jeden Menschen durch unbefugte Gesetze zum „Uebertreter“ machen, und zwar um so sicherer, je gewissenhafter er ist.

Soll darum der zum Ausbruch gekommene Conflict der großherzoglichen Staatsregierung mit dem gehorsamst Unterzeichneten gehoben werden, so ist die Anwendung der protestantischen Anschauungsweise vom Kirchenregiment auf die katholische Kirche aufzugeben und jede aus dieser Anschauung hervorgegangene, in die „Landesgesetze“ übergegangene Bestimmung aufzuheben. — Der gehorsamst Unterzeichnete bittet auch in der That eben so ehrsüchtig als angelegentlich, der Gewissensfreiheit der Katholiken und der durch völkerrechtliche Verträge und die Verfassung vollberechtigt in ihrer äußeren Wirksamkeit anerkannten katholischen Kirche Rechnung zu tragen und alle jene Verordnungen, welche diesem Rechte zuwiderlaufen, oder demselben Eintrag thun, zu beseitigen. Im Grund ist ja solche Beseitigung doch nur ein Act der Gerechtigkeit, durch welche sich auszuzeichnen jede Gesetzgebung sich zum höchsten Ziel und Ruhme rechnet.

Mit nächstem Bezug auf die Verfügungen vom 7. d. M. erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete weiter noch Nachstehendes in aller Unterthänigkeit vorzutragen:

Wenn angeordnet ist, daß kein Erlaß des Erzbischofs oder des erzbischöflichen Ordinariats in die Diocese ausgehen dürfe ohne unterschriftliche Genehmigung des landesherrlichen Commissärs, so bittet der gehorsamst Unterzeichnete großherzoglich. Staatsministerium, gnädigst erwägen zu wollen, ob es möglich sei, daß ein Bischof im Bewußtsein seiner von Christus empfangenen Vollmacht sich solcher Anordnung unterziehe und seine Kirchenregierung der Controle eines weltlichen Beamten unterwerfe. Indem er daher gegen gedachte Anordnung als gegen eine die Gewissens- und Cultusfreiheit, überhaupt die garantirte Existenz der katholischen Religion wesentlich verletzende, pflichtgetreu seine Verwahrung einlegt, protestirt er zugleich gegen alle Strafen, welche auf die Nichtbeachtung fraglicher Anordnung gesetzt und an den Zuwiderhandelnden genommen werden mögen.

Die katholische Kirche und ihre Behörden sind

vom badischen Staate in ihrer ungehinderten Wirksamkeit anerkannt; die Verordnung vom 7. d. M. stellt sie unter polizeiliche Aufsicht. Sie widerspricht daher den Staatsgesetzen und der gehorsamst Unterzeichnete kann sie deswegen nicht als zu Recht bestehend anerkennen. Auch will er nicht verhehlen, daß diese Anordnung der Welt als ein Act der Gewalt erscheinen muß, welche indeß ihren eigentlichen und nächsten Zweck nie erreichen, sondern nur zur Folge haben kann und wird, daß die ordentliche und laufende Verwaltung der katholischen Kirche in Baden theilweise gehemmt wird.

Der gehorsamst Unterzeichnete hat dagegen wiederholt nachgewiesen, daß alle seine Handlungen auf anerkanntem Rechte beruhen, aus der ihm von Gott auferlegten Pflicht entspringen, daß sie rein kirchliche seien, also die weltlichen Rechte, die, welche in dem Bereiche des Staates liegen, nicht berühren, folglich die Staatsgesetze auch nicht verletzen können.

Zugleich spricht der gehorsamst Unterzeichnete seine schmerzliche Empfindung darüber aus, daß überhaupt ein Polizeigesetz, welches gegen Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen worden ist, auf ihn und seinen Senat und überhaupt die Kirchendiener nicht im Einklange mit den eigentlichen „Staatsgesetzen“, also ohne Rechtsgrund angewendet werden will.

Wir gehören nicht zu den landesgefährlichen Leuten, sondern sind uns der unverbrüchlichen Treue gegen den Fürsten und das Gesetz bewußt, wie wir denn auch diese Treue unter allen Verhältnissen bewahrt haben und bewahren werden.

Weiter wolle dem gehorsamst Unterzeichneten vergönnt sein, auf eine abermal aus völlig protestantischer Anschauungsweise hervorgegangene und in dem unterm 7. d. M. an die großherzoglichen Aemter ergangenen Erlaß enthaltene Zusage hinzuweisen. Es wird hier nämlich den katholischen Geistlichen, welche wegen der Befolgung der „Landesgesetze“ (nämlich der die Gewissensfreiheit und die Religionsrechte der Katholiken beeinträchtigenden) von Seite des Erzbischofs eine „Verfolgung“ erleiden sollten, zugesagt, daß sie unter allen Umständen in ihren Functionen würden geschützt und der Vollzug über sie verhängter Strafen würde verhindert werden. Es ist aber keine äußere Macht in der Lage, einen katholischen Curaten, so lange er katholisch ist, in seinen Functionen schützen zu können, wenn der Bischof ihn derselben enthebt und eben so wenig seine Bestrafung zu hindern, wenn er solcher verfallen sollte. Uebrigens ist der Versuch, die katholischen Geistlichen des Gehorsams gegen ihren Oberhirten zu entbinden, ein im Princip höchst gefährlicher, jedenfalls aber ein fruchtloser, da jeder katholische Geistliche dem Landesfürsten in allen weltlichen Dingen unverbrüchliche Treue in geistlichen aber dem Bischöfe Gehorham leisten wird. Uebrigens gebietet auch die Rücksicht auf die religiös-sittliche Wohlfahrt des katholischen Volkes in Baden den entschiedensten Kampf gegen alle die katholische Kirche bedrückenden „Landesgesetze.“ Der gehorsamst Unterzeichnete hat lange unter diesen „Gesetzen“ gelebt, er hat es sattem erfahren, wie verderblich dieselben auf den Clerus und weiterhin auf das Volk in religiöser und sittlicher Beziehung gewirkt haben. Indem er daher um Aufhebung dieser „Gesetze“ und um unbehinderte Ausübung der katholischen Religion dringend bittet, will er keinen Uebergriß in die Rechte des Staates, sondern allein die unveräußerlichen Bedingungen der Pflege eines christlich kräftigen Glaubens unter unserm Volke und musterhafte Stittlichkeit zunächst unter dem Clerus und durch diesen unter den Laien.

Nichts kann dem gehorsamst Unterzeichneten dringender am Herzen liegen, als den derzeitigen herben und peinlichen Conflict gehoben zu sehen, und er müßte kein katholischer Bischof sein, wenn er nicht den wahren, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche schützenden Frieden suchte. Allein der Frieden läßt sich zunächst nicht erhoffen durch dieß oder jenes, was dem Episcopate weiter gewährt werden möchte, sondern durch das Aufgeben des Principes des Höheitsrechtes über die katholische Kirche, und durch die Anerkennung der rechtlichen Existenz derselben nach ihrer ihr eigenthümlichen Verfassung, welche ihr durch völ-

ferrechtliche Verträge und die Verfassung auch garantiert ist.

Der gehorsamst Unterzeichnete erklärt wiederholt, daß er bei seinen in der ehrsüchtig voll eingereichten Erwiderung vom 16. Juli d. Js. ausgesprochenen Erklärungen unerschütterlich verharren und Gott mehr als den Menschen gehorchen werde.

Freiburg, 14. Nov. 1853.

(gez.) † Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

| In der Versammlung des „Hauptvereins für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit“ zu München beschäftigte man sich, wie der „N. C.“ meldet, am 17. d. M. mit dem badischen Kirchenconflict. Herr Zander, der Redacteur des „Volksboten“, brachte dem Erzbischof Hermann und seinem Domcapitel, dem Cooperator Kästle von Freiburg und dem Caplan Höll von Karlsruhe Hoch's aus, welche nach dem Berichte des „Volksboten“ von der Versammlung wahrhaft donnernd fort und fort wiederholt wurden. Hierauf zeigte der I. Vorstand an, daß der Ausschuß des Vereins sich über eine Adresse an den Erzbischof geeinigt habe, die er vortrug, und die mit „endlosem stürmischem“ Zuruf angenommen wurde.

Schließlich lud Herr Zander den Verein zu dem in der Herzogspitalkirche auf Sonntag den 20. veranstalteten Gottesdienste ein, „um gemeinsam Gott um Erhöhung seiner heilig. Kirche anzuflehen,“ und theilte ferner mit, daß ihm von einem Ungenannten 20 fl. zur Beförderung an den Herrn Erzbischof, „für die, welche um der Gerechtigkeit Willen leiden,“ zugebändigt worden seien. Die Adresse ist im „Volksboten“ zu lesen.

| Ein aus neun Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes gebildetes Comité erließ am 20. d. M. in der „D. Volkshalle“ einen Aufruf an die Katholiken in- und außerhalb Deutschlands, worin zu Gunsten des durch Geldstrafe und Temporalienperre mit dem „Mangel des täglichen Brotes“ bedrohten katholischen Clerus im Großherzogthum Baden zu Geldbeiträgen und zur Bildung von Comité's zu Geldsammlungen auch an andern Orten aufgefordert wird.

| Das „Deutsche Volksblatt“ veröffentlicht ferner die Zuschrift eines Begüterten aus dem badischen Unterlande an den Erzbischof, in welcher jener in den Ausdrücken lebhaftester Theilnahme und tiefster Ehrerbietung dem Erzbischof sein ganzes Vermögen zur Verfügung stellt, um die von großen materiellen Verlusten bedrohten Pfarren schadlos zu halten. Dem „Münchener Volksblatt“ zu Folge sollen auch die französischen Bischöfe Unterstützungen angeboten haben.

| Aus Freiburg schreibt man dem „Frankf. Journal“ vom 20. d. M.: So eben ist von den Kanzeln gegen die Verordnung vom 7. ein Hirtenbrief des Herrn Erzbischofs verkündigt worden. Derselbe motivirt das Auftreten des oberrheinischen Episcopats, wendet sich vorzüglich gegen die jüngsten Erlasse und Eröffnungen der Regierung überhaupt. Es kommen darin Stellen vor, wie z. B., daß es Lehre des Christenthums sei, der Obrigkeit nur in erlaubten Dingen Gehorsam zu leisten, daß aber nichts erlaube sei, was gegen die Rechte der katholischen Kirche verstoße: daß man dem Herrn Erzbischof die Ausübung seines Amtes entreißen, ihn mundtot machen und die Kirche in einem Todesschlummer gefangen halten wolle; daß man von Seiten der Regierung die pflichtgetreuen Geistlichen mit Strafe bedroht, während man den etwaigen pflichtvergeffenen geschmeichelt und zeitliche Vortheile in Aussicht gestellt habe; daß es Sünde sei, dem Erzbischof in dieser Sache nicht zu gehorchen, und daß dennoch ein untergeordneter Polizeibeamter sich unterstanden haben, denselben Widerstand entgegenzusetzen. Am Schluß ermahnt der Hirtenbrief die Gläubigen zum Gehorsam gegen den Regenten, von welchem die verantwortlichen Minister scharf geschieden worden sind; Ruhestörer werden mit kirchlichen Strafen bedroht. — Die zwei Geistlichen, welche den erzbischöflichen Hirtenbrief verkündigt, die Herren Repetitor Kübel und Cooperator Escher, sind be-

reits festgenommen worden. Die Strafe des Herrn Kästle, der die Excommunication verlesen, beträgt acht Wochen Gefängniß. — In der unteren Pfarrei ist heute Herr Professor Esdröer öffentlich zur katholischen Kirche übergetreten.

| Die „Deutsche Volkshalle“ vom 20. d. M. ist in ihrer zweiten Ausgabe mit Beschlag belegt worden, wie sie selbst sagt, einer „an unsere katholischen Mitbrüder in und außer Deutschland gerichteten Aufforderung“ wegen. — Eben so ist der in Berlin erscheinende „Kirchliche Anzeiger“, ein katholisches Wochenblatt, mit Beschlag belegt worden. Außersrem Vernehmen nach hat ein Artikel über den kirchlichen Conflict im Großherzogthum Baden diese Maßregel provocirt.

| Das Berliner „Correspondenz-Bureau“ schreibt: Es darf als bemerkenswerth erwähnt werden, daß das Organ der kirchlichen Unionsvereine, „der Protestant“, ausschließlich von hiesigen Theologen der Schleiermacher'schen Richtung geleitet, in dem Conflicte zwischen der Staatsgewalt in Baden, und dem Erzbischof von Freiburg sich gegen die von der ersteren ergriffenen Maßregeln ausspricht und kirchliche Freiheit als einziges Mittel zur Abwehr kirchlicher Anmaßungen bezeichnet.

| Das Berliner „Correspondenz-Bureau“ schreibt: Wie wir erfahren, geschehen bereits in Rom Schritte, um den kirchlich-staatlichen Conflict im Großherzogthum Baden zu einem verschönlischen Ausgange zu führen. Es heißt, daß auch unsere Regierung sich einer vermittelnden Thätigkeit nicht entziehen werde. Der diesseitige Gesandte, Hr. v. Uedom, befindet sich hier, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß derselbe in Kurzem sich nach Rom begibt.

| Aus Mainz schreibt man vom 20. d. M.: Auch der hiesige katholische Bischof (für Hessen-Darmstadt), Wilhelm Emanuel Febr. v. Ketteler, hat einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er die Sache des Erzbischofs und der katholischen Forderungen vor seinen Gläubigen vertritt. Er schreibt zugleich Gebete für die Kirche aus.

| Der katholische Bischof in Limburg (für Nassau) hat gleichfalls einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er für die Sache des Erzbischofs und der Forderungen der bischöflichen Devischrift eintritt.

| Freiburg, 22. November. Man sieht hier der Ankunft des Cardinal-Erzbischofs v. Schwarzenberg aus Prag, wohl zur Vermittelung, entgegen. Man glaubt, daß der hiesige katholische Gesellenverein aufgelöst werden könnte, weil bei der vorgetragenen Verhaftung eines Geistlichen die Mitglieder desselben eine Demonstration ausführen. — Die Sonnabendnummer der „Allgem. Ztg.“ wurde theilweise mit Beschlag belegt. Dasselbe widerfuhr auch der „Oberpostamt's-Ztg.“ Eben so kam das „Deutsche Volksblatt“ schon einige Tage nicht mehr in die Hände seiner Leser. Prof. Esdröer hat bei seiner Ablegung des katbol. Glaubensbekenntnisses alle seine Schriften, so fern sie mit der katbol. Lehre nicht übereinstimmen, widerrufen und zurückgenommen.

| Wiesbaden, 21. November. Dem Vernehmen nach soll für unser Herzogthum eine Verordnung zu erwarten sein, nach welcher für die Folge in Orten gemischter Confessionen keine Processionen mehr gehalten werden dürfen. — Western ist der neueste Hirtenbrief des Bischofs von Limburg im Lande von den Kanzeln verlesen worden.

| Braunschweig, 17. Novemb. Die „Deutsche Reichszeitung“ meldet, daß die Kreisdirectou Sandersheim dem zu der Secte der Wiedertäufer sich haltenden Deputatisten Voß aus Hallensen seine Kinder, welche er taufen zu lassen verweigert, durch Landdragoner hat abholen lassen, und daß sie, von diesen in die Kirche geliefert, dort getauft wurden.

| Mainz. Der hochw. Bischof Wilhelm Emanuel hat unterm 11. aus Anlaß der bekannten Ereignisse in Baden einen Hirtenbrief erlassen — gleich dem hochw. Bischof von Limburg — in welchem er zu eifrigem Gebete für den 81jährigen Metropolit anfordert, und nach Auseinandersetzung der Thatsachen, welche der Katastrophe vorausgegangen sind und sie jetzt begleiten, sagt:

„Das ist, Vielgeliebte, das überaus schmerzliche Ereigniß, welches mich veranlaßt, Euch zum Gebete für die Kirche des lebendigen Gottes, die Grundfeste und Säule der Wahrheit, zum Gebete für unseren geliebten Erzbischof aufzufordern, daß Gott ihn unter so schweren Prüfungen stärken und trösten wolle. Ihr wisst, geliebte Diöcesanen, wie fern mir bei dieser Aufforderung der Gedanke an eine beabsichtigte Aufregung liegt. Ihr habt es in den letzten Jahren ja so oft gehört, wie die Bischöfe ihre Stimmen erhoben haben, um die Gläubigen zu ermahnen, der weltlichen Obrigkeit in allen erlaubten Dingen Gehorsam zu leisten; es ist Euch bekannt, welchen Haß die Kirche sich deshalb zugezogen hat. Auch ich habe so oft diese Pflicht Euch an das Herz gelegt, daß ich gar nicht fürchte, von Euch mißverstanden zu werden. Ob wir Böses oder Gutes empfangen, wir gehorchen nicht wegen der Strafe oder des Lohnes, sondern um Gottes Willen, als Kinder Gottes, in guten und in bösen Tagen. Aber dieser Gehorsam darf uns nicht abhalten, das Wort zu erheben, wenn man Hand an den Bestand der katholischen Kirche legt, jener Kirche, die auch auf unserem deutschen Boden mit dem Blute der Märtyrer gepflanzt ist; jener Kirche, der Deutschland alles Wahre, Große und Gute und jene Treue verdankt, die sprichwörtlich war, jetzt aber mehr und mehr verschwindet; jener Kirche, die außer ihrem göttlichen Rechte ein so wohlverbürgtes altes menschliches Recht in Deutschland hat, und dennoch jetzt allein ohne Schutz ist. Nur der allmächtige Gott im Himmel, der seine Kirche auf den Felsen gegründet hat, kann da helfen.“

Betet also mit heiliger Jubrust und ohne Unterlaß, wie die Gläubigen zu Jerusalem, für unsere Kirche, für unsern Erzbischof, und damit wir uns täglich im Gebete vereinigen können, so fordere ich Euch auf, vielgeliebte Diöcesanen, die Ihr schon oft meine Worte mit Liebe und Folgsamkeit vernommen habet, entweder allein oder aber in Euern Häusern und Familien gemeinschaftlich täglich zu beten:

1. Das schöne, Euch so bekannte und liebe Gebet zu jenen heiligen fünf Wunden, aus welchen das heilige Blut geflossen ist, wodurch Jesus Christus seine Kirche erworben hat.

2. Drei Ave Maria zu Ehren des heiligsten und unbefleckten Herzens der Mutter Jesu Christi und der Mutter der Kirche, der allerseligsten Jungfrau Maria.

3. Ein Vater Unser und Ave Maria zu Ehren des h. Bonifazius, jenes großen Apostels Deutschlands und mit dem Zufuge: Heiliger Bonifazius, bitte für die heil. katholische Kirche in Deutschland.“

Italien.

Turin, 19. November. Der Senat hat in seiner gestrigen Sitzung die Debatte über die Gesetzesentwürfe fortgesetzt, denen zu Folge die Nationalbank mit der Administration der Tesoreria generale dello Stato betraut und eine Escompte-Bank auf der Insel Sardinien errichtet werden soll. Der erste dieser Gesetzesvorschläge wurde mit 32 unter 60 Stimmen verworfen, was vom „Parlamento“ mit dem Bedenken bedauert wird, daß die Versammlung im geheimen Scrutinium verworfen habe, worüber sie sich bei offener Discussion zustimmend ausgesprochen.

Telegraphische Depeschen.

* Venedig, 26. Nov. Wegen genügender Getreidevorräthe finden stilles Geschäft und mäßige Preise in diesem Artikel Statt. Handelsberichte aus Triest melden zunehmende Beliebtheit und Steigen des Consums ungarischer Weine.

* Neapel, 23. Novemb. Ein Vertrag wegen Haftnahme und Auslieferung flüchtiger Matrosen ist mit England abgeschlossen worden.

* Paris, 26. November. Renten: 74, 75; 100, 10. Ein Decret des „Ministre“ verfügt die Bildung von 12 Bataillons Vincennes-Jäger und die Auflösung von 100 Compagnien Infanterie. Der Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers von Fontainebleau wird stündlich entgegengefahren. Oesterreichische: 91 3/4.

* London, 26. Nov. Consoles, Schlusskurs: 93 3/4. Prinz Albert und der Herzog von Brabant haben die Universität Cambridge besucht, von der Letzterer zum Ehrendoctor ernannt werden soll.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.
Wien 26. November, Mittags 1 Uhr.

Bei andauernd günstiger Stimmung zeigten sich alle Effecten-Gattungen beliebt, und die Course hoben sich namentlich in Folge von Contremine-Deckungen.

Sowohl von 5 % Metall, als auch von Nordbahn, Bank- und Dampfschiff-Actien fehlten die Stücke.

5 % Metall stiegen um $\frac{1}{2}$ pSt., Nordbahn-Actien um 2 pSt., Bank-Actien um 10 fl., Dampfschiff-Actien um 25 fl. Fremde Wechsel waren zu billigeren Preisen kaum anzubringen. Gold wich um $\frac{1}{2}$ pSt.

London 11 fl. 15 Brief. — Paris 135 $\frac{3}{4}$ Brief. — Hamburg 85 $\frac{1}{4}$. — Frankfurt 114 $\frac{1}{2}$ Brief. — Mailand 113 $\frac{1}{2}$ Brief. — Augsburg 115 $\frac{1}{2}$ Brief. — Livorno 113 $\frac{1}{4}$. — Amsterdam 96 $\frac{1}{2}$ Brief.

Staatsanleiheverschreibungen zu	5 %	93 $\frac{1}{4}$ —93 $\frac{1}{4}$
detto „ S. B. „	5 %	108 $\frac{1}{2}$ —109
detto „ „	4 $\frac{1}{2}$ %	82 $\frac{1}{2}$ —82 $\frac{1}{2}$
detto „ „	4 %	74—74 $\frac{1}{2}$
detto v. J. 1850 m. Rückz.	4 %	92 $\frac{1}{4}$ —92 $\frac{1}{2}$
detto 1852	4 %	90—90 $\frac{1}{4}$
ditto verlosene	4 %	—
detto „ „	3 %	57—57 $\frac{1}{2}$
detto „ „	2 $\frac{1}{2}$ %	46 $\frac{1}{4}$ —47
detto „ „	1 %	18 $\frac{1}{4}$ —19

detto zu 5 % im Ausl. verzinsl. —

Grundentlastungs-Obligationen zu 5 % 90 $\frac{1}{2}$ —91

Lotterie-Anleihen vom Jahre 1834 230 230 $\frac{1}{2}$

detto „ „ 1839 137 $\frac{1}{2}$ —137 $\frac{1}{2}$

Banco-Obligationen zu 2 $\frac{1}{2}$ % 58—58 $\frac{1}{2}$

Obligat. des L. B. Anl. v. J. 1850 zu 5 % 97 $\frac{1}{2}$ —98

Bank-Actien pr. Stück 1343—1345

detto neuer Emission 1007—1009

Escomptebank-Actien 98 $\frac{3}{4}$ —99

Kaiser Ferdinands-Nordbahn 229 $\frac{1}{2}$ —229 $\frac{1}{2}$

Wien-Grünitzer 166 $\frac{1}{2}$ —167

Budweis-Einz-Gmundner 265—270

Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss. —

detto 2. „ mit Priorit. —

Dedenburg-Wiener-Neustädter 57 $\frac{1}{2}$ —58

Dampfschiff-Actien 650—655

detto 11. Emission 625—630

detto 12. „ 606—607

detto des Lloyd 577—580

Wiener-Dampfmühl-Actien 112 $\frac{1}{4}$ —113

Como Rentschne 14—14 $\frac{1}{4}$

Besther Brücken-Actien —

Gieshahn 40 fl. Lose 78 $\frac{1}{4}$ —79

Windischgrätz-Lose 26 $\frac{1}{4}$ —26 $\frac{1}{2}$

Waldfeldsche „ 25 $\frac{1}{4}$ —26

Reglevichsche „ 9 $\frac{1}{4}$ —10

Kais. vollwichtige Ducaten-Agio 20 $\frac{1}{2}$ —20 $\frac{1}{2}$.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 28. November 1853

Staatsanleiheverschreibungen zu 5 pSt. (in G.M.)	92 15/16
detto v. J. 1851 Serie B zu 5	109
detto „ „ 4 1/2 „	82
detto „ „ 4 „	73 3/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, zur 100 fl.	229 1/2
detto „ „ 1839 „ 200 „	136 1/4
Grundentlastungs-Obligationen zu 5 %	91
Bank-Actien, pr. Stück 1334 fl. in G. M.	—
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2280 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt ohne Bezugsrecht zu 500 fl. G. M.	637 fl. in G. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	577 1/2 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 28. November 1853

Augsurg, für 100 Gulden Cur., Gult	116	3 Monat.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. südd. Ber.)	115 3/4	Ujo.
eins. Wahr. im 24 1/2 fl. südd. Ber.)	115	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	86 1/8	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Gult.	113 3/4	2 Monat.
Lyon, für 1 Pfund Sterling, Gulden	14-17 Pf.	3 Monat.
Paris, für 300 Franken, Gult.	136	2 Monat.
Mailand, für 300 Venetian. Lire, Gult.	113 7/8 Pf.	2 Monat.
Moskau, für 300 Franken, Gult.	136 Pf.	2 Monat.
Paris für 300 Franken, Gult	136	2 Monat.

A. K. Lottoziehungen.

In Graz am 23. November 1853:

37. 87. 51. 76. 13.

Die nächste Ziehung wird am 3. December 1853 in Graz gehalten werden.

In Wien am 23. November 1853:

47. 74. 39. 2. 43.

Die nächste Ziehung wird am 3. December 1853 in Wien gehalten werden.

Getreid = Durchschnitts = Preise
in Laibach am 23. November 1853.

Ein Wiener Megen	Marktpreise.		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	6	11	6	48
Rufurug	—	—	4	20
Halbfrucht	—	—	5	—
Korn	4	2	4	24
Gerste	—	—	—	—
Hirse	—	—	—	—
Heiden	3	35 $\frac{3}{4}$	—	—
Hafer	2	8 $\frac{1}{4}$	2	18

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten
Den 25. November 1853.

Hr. Ohga, k. k. Ministerialrath, von Wien.
— Hr. Zigorich, k. k. Bergrath, von Agram.
— Hr. Nicolaus Freiherr v. Bresciani, Rechtsadvocat, von Görz nach Wien.
— Hr. Gerhard v. Breuning, Dr. der Medicin und Chirurgie, von Triest nach Wien.
— Hr. Adolph Smorczynsky — und Hr. Franz Grisch, Handelsmann, beide von Wien nach Triest.
— Hr. Johann Guerini, Handelsmann, von Wien nach Mailand.
— Hr. Perusich, Handelsmann, von Agram nach Triest.
— Hr. Pericles Gerousi, griech. Untertan, von Triest nach London.
Nebst 110 andern Passagieren.

3. 1785. (1) Nr. 5426.

E d i c t.

In der Executionssache des Hrn. Wenzel Maler, wider Anna Sever von Sittich, pcto. 100 fl. c. s. c., werden zur executiven Feilbietung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 3 vorkommenden, auf 411 fl. geschätzten Erbpachtrealität, die Tag-satzungen auf den 12. November, 10. December 1853 und 10. Jänner 1854, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gerichtshause mit dem Beisatze bestimmt, daß selbe nur bei der letzten Tagsatzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Extract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen, nach welchen ein 10% Wadium zu erlegen ist, können hieramts eingesehen werden.
Sittich am 28. September 1853.

Nr. 6481.
Bei der ersten Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.
Sittich am 14. November 1853.

3. 1775. (1) Nr. 5121.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache des Hrn. Johann Leuz von Lustthal, wider Franz Nemz von Selo, die executive Feilbietung der, im Grundbuche der Herrschaft Egg sub Urb. Nr. 154, Rectf. Nr. 83 vorkommenden Halbhube in Selo, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 9. Mai l. J., 3. 2378, schuldiger 300 fl. c. s. c. bewilliget worden.

Es werden daher des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 23. December 1853, 23. Jänner und 22. Februar l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung stattfindet.

Die Schätzung, der Grundbucheextract und die Picitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.
Egg am 3. October 1853.

3. 1750. (2) Nr. 9608.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionssache des Hrn. Franz Pezbe von Altemarkt, Cessionärs des Matthäus Eppich von Podgora, wider Martin Muzl von Eggendorf, pcto 44 fl. c. s. c., weiters bekannt gegeben, daß, nachdem sich bei der am 7. November d. J. vorgenommenen ersten Feilbietungstagsatzung keine Kauflustigen gemeldet haben, am 7. December 1853 zur zweiten geschritten werden wird.
Laas am 8. November 1853.

3. 1674. (2)

Dr. C. ROSENBERG'S.

Mitglied der hom. Academien in London, Paris, Palermo und Leipzig etc. etc.

NEUE HEILMETHODE

zur Verhütung und Ausrottung der meist verschwiegenen Krankheiten und deren Folgeübel,
ohne Anwendung heroischer Arzneistoffe.

Geprüft in Paris und London durch die Academie des Sciences und pat. durch Licenz ddo. 5. August u. 8. Sept. 1851, findet das sachverständige, sowie das leidende Publicum dargestellt in dessen zu London ersch. Werke:

ANDROGYNIK. Beweis für ein neues und naturgemässes Heilverfahren, gestützt auf wissenschaftliche und 25jährige practische Erfahrungen des Verfassers, eines Schülers Hahnemann's u. Ricord's in Paris. 1 fl. 40 kr.

Die hier aufgestellte Heilmethode ist neu; ihre thatsächliche Wirksamkeit durch eine Zahl von 2746 ausserordentlichen Curen während der Jahre 1850-1852 ausser allen Zweifel gestellt; ihre Anwendung ist für Leidende ohne alle Belästigung, die Unschädlichkeit der Rosenberg'schen Specifica durch eine der grössten Autoritäten, den berühmten Dr. Orfila in Paris, der dieselben als Berichterstatter der Academie des Sciences in deren Auftrage einer Prüfung zu unterwerfen hatte, anerkannt. Sie ist ausserdem noch von den medicinischen Facultäten zu London und Wien nachgewiesen, worauf der Erfinder in England ein ausschliessliches Patent für seine Specifica erhielt.

Das obige für Jedermann verständlich geschriebene Werk ist zu beziehen durch:
Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg's Buchhandlung in Laibach.

3. 1820. (1)

Gehorsamt Gefertigter dankt verbindlichst für die gütige Abnahme seiner Zuckerbäcker-Waren, mit der Versicherung, daß sein stetes Bestreben sein wird, sich die allgemeine Zufriedenheit der verehrten Abnehmer seiner Zuckerbäcker-Waren immer mehr zu erwerben. Zugleich macht er seine Einladung zu dem heran-nahenden Nicolai- und Weihnacht's-Feste, wo er in seinem Verkaufslocale am Rundschaftsplatz Nr. 233, bei zierlicher Beleuchtung des Locals, die frischesten und ausgefeiltesten dießfälligen Waren zum Verkaufe bereit halten wird.

Laibach den 26. November 1853.

Josef Mossauer,
Zuckerbäcker.

3. 1809. (1)

Amerikanischer

Stärken-Glanz.

Durch den Gebrauch jenes neuen Artikels, welches ein Zusatz zur Stärke ist, wird die Wäsche blendend weiß, und jede Art von färbigen Stoffen wiegelglänzend; es ist demnach für die Appretur in den Fabriken, so wie für die Fabrication der Katrun-Druckereien die werthvollste Erfindung. Der Verkauf bei uns ist in Tafeln pr. Duzend, ein Artikel für jede Haushaltung sehr zu empfehlen, und in jedem Ladengeschäfte leicht zu verkaufen.

Man schreibe franco an **P. J. Klotten & Comp. in Cöln**, poste restante in Wien.

3. 1665. (11)

Gründlicher Privat-Unterricht

in der
französischen und englischen Sprache
nach

leichter, bewährter Methode

wird ertheilt von **E. M. Teubel**, Lehrer der deutschen, französischen und englischen Sprache an der hiesigen Handelschule.

Adressen wollen gefälligst in der Buchhandlung des Herrn Georg Lercher, am Hauptplatz, abgegeben oder die des Lehrers daselbst in Empfang genommen werden.

3. 1724. (2)

Bei **Joh. Giontini** in Laibach traf soeben ein:

G. M. Saphir's

humoristisch-satyrischer

Volkskalender

für das Jahr 1854, mit vielen Illustrationen. Preis 40 kr. E. M.

Trésor des Dames,

Original Pariser Festgabe von Musterblättern im modernsten Geschmacke. Gewidmet allen Damen. Mit Kunstbeilagen, als: 6 color. Tapissereien. 3 color. Costume-Bilder. 13 Häkel-Deffins. 3 Balzer, Galopp, Polka etc. etc., elegant gebunden. Preis 1 fl. 30 kr.

Damenkalender

für 1854. Allen Gönnerinnen der Iris dargebracht, unter Mitwirkung derer Freunde. Mit 5 Stahlstichen, 4 Tapissereien und Croquets, 16 Wappen, 24 Holzschnitten, 1 Musikbeilage, mit vollständigem Kalender, Novellen, Dichtungen, Frauen-Biographien, Götterlehre, Toilettenarzt, Leben im Hause u. s. w., elegant geb. Preis 2 fl.; dasselbe feine Ausgabe mit Goldschnitt. Preis 2 fl. 30 kr.